

Datum: **20.10.2026**
Zahl: **900-2/2026 (1. NTVA)**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 20.10.2026, Zl. 900-2-/2026 (1. NTVA), mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2026	Inkl. 1. NTVA
Erträge	€ 9.615.600,--	€ 9.962.300,--
Aufwendungen	€ 9.844.500,--	€ 10.300.800,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,--	€ 523.400,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 116.500,--	€ 153.900,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen ¹	€ -345.400,--	€ 31.000,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

¹ Entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015



	VA 2026	Inkl. 1. NTVA
Einzahlungen	€ 9.916.000,--	€ 11.473.500,--
Auszahlungen	€ 10.445.500,--	€ 12.345.400,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung²	€ -529.500,--	€ -871.900,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen¹ wie folgt festgelegt:

€ 1.452.292,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.10.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger



² Entspricht dem Saldo 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

